

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See

Schmutzwasserabgabensatzung - SWAS –

Aufgrund §§ 2, 5, 15 und 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 2011 S. 777) in Verbindung mit §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See am ~~02.07.2012~~ folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

(1) Der **Zweckverband Klar-See** (nachfolgend "Verband" genannt) betreibt zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers (Schmutzwasser aus Trennkanalisationsanlagen, Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung.

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung („**Zentrale Einrichtung Schmutzwasser**“) und
- b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben („**Dezentrale Einrichtung Schmutzwasser**“)

nach Maßgabe der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung (SWBS) und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen des Verbandes (Schmutzwasserbeseitigungssatzung – SWBS-).

(2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung seiner Einrichtung Schmutzwasser einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis maximal 1 m auf das Grundstück) - **Schmutzwasserbeiträge**-,
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Einrichtung Schmutzwasser - **Schmutzwassergebühren** - und
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Einrichtung - **Schmutzwassergebühren dezentral** - und
- d) Kostenerstattungsansprüche für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sowie die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung) - **Kostenerstattung** -.

Bei der Erhebung von Gebühren bedient sich der Verband des Amtsvorstehers Amtes

Löcknitz – Penkun als abgabenerhebende Behörde.

Abschnitt II

§ 2

Grundsatz

(1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung Zentralen Einrichtung Schmutzwasser. Schmutzwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehenden Vorteile für die Beitragspflichtigen.

(2) Der Schmutzwasserbeitrag nach Maßgabe der SWBS deckt auch die Kosten für die Herstellung der ersten Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitungen vom Hauptsammler bis einschließlich Übergabeschächte auf dem Grundstück), nicht aber die Kosten für die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige zur zentralen Einrichtung Schmutzwasser gehörenden Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt oder Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Abs. 1 sind, aber tatsächlich an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wurden.

(3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(4) Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- Schmutzwassermaßstab -

(1) Der Schmutzwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 %, in Kerngebieten 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Ein Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung umfasst alle Räume eines Gebäudes auf derselben Ebene einschließlich der darüber liegenden Decke, bei denen die Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses oder, wenn kein darunter liegendes Geschoss vorhanden ist, zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischenböden und Zwischendecken, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss

abtrennen, bleiben bei der Anwendung von Satz 1 unberücksichtigt. Bei Gebäuden, die vor dem 30.04.1994 entsprechend den Anforderungen bisherigen Rechts errichtet wurden, müssen die Mindesthöhen des Satz 1 nicht erreicht werden. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangenen 2,20 m - bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m - Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,

c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,

aa) wenn es an die Straße angrenzt zwischen der Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,

bb) wenn es nicht an die Straße angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,

cc) wenn es über die sich nach c) aa) und bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der Straßengrenze oder im Fall der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

d) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B.) Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping und Festplätze – nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe – oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,

bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2,

f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2,

g) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldponie, Untergrundspeicher), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht. Dabei bleiben solche Flächen unberücksichtigt, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

In den Fällen e) und f) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen,

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

d) die Zahl der tatsächlichen oder sich nach Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) überschritten werden,

e) soweit kein Bebauungsplan besteht

aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),

f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene Wert (§ 34 BauGB) nach a) oder b)

g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss.

(4) Auf Grundstücke im Bereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 Wohnungsbauerleichterungsgesetz sind, wenn für sie die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über beplante Gebiete, und wenn für sie keine Vollgeschossezahl festgesetzt ist, die Vorschriften dieser Satzung über unbeplante Gebiete im Innenbereich (§ 34 BauGB) anzuwenden.

- Beitragssatz -

(5) Der Beitragssatz für die Herstellung der Schmutzwasseranlagen beträgt **10.00 Euro/m²**

§ 5

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen

Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) belastet, ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbaurecht und im Falle des Abs. 1, S. 4 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte technische Anlage der zentralen öffentlichen Einrichtung vor Ort angeschlossen werden kann oder bereits tatsächlich angeschlossen ist, frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Satzung.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2) entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 7

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntmachung des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorausleistung.

§ 9

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Zentrale Einrichtung Schmutzwasser

§ 10

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen wird eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 11

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Schmutzwassermaßstab –

- (1) Die Abwassergebühr wird in Form einer Grundgebühr und einer Mengengebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen.

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Wassernetz haben (z.B. Gartenzapfstellen), wird auf Antrag bei der Bemessung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, auf denen das Wasser gewonnen oder denen Wassermengen sonst zugeführt werden, ohne dass ein Wasserzähler verwandt wird, wird die Nennleistung eines Wasserzählers zugrunde gelegt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführte Wassermenge zu messen.

- (3) Die Mengengebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

- (4) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (6) Die Wassermengen nach Ziff. 4.) lit. b) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis ist durch einen geeichten Wasserzähler zu führen, der auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen ist. Solange und soweit noch keine Wasserzähler eingebaut sind, entscheidet der Verband nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Höhe ein Abzug aufgrund eines anderen prüffähigen Nachweises gewährt wird.

- (8) Der Grundstückseigentümer hat das Recht, eine zum Zweck der Tierhaltung bzw. der Beregnung von Grün – und Gartenflächen gesonderte Messeinrichtung als Untermessung zu beantragen.

- (9) Die Grundgebühr bestimmt sich bei Wohnhäusern sowie Wohn – und Geschäftshäusern nach der Zahl der selbständigen Wohn – bzw. Gewerbeeinheiten. Sie beträgt je Wohn- und Gewerbeeinheit und Monat 7,50 €. Auf schriftlichen Antrag bis zum 15.12. des Jahres kann aus sachlichem Billigkeitsgrund nach Maßgabe des § 227 AO eine Anrechnung von Vorauszahlungen bzw. Gebühren erfolgen, die aufgrund strukturellen und regional bedingten Leerstandes in einer

nicht nur vorübergehenden und gewöhnlichen Situation für leerstehende Wohn- bzw. Geschäftseinheiten gezahlt wurden."

Gebührensatz -

(11) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nennanschluss:

Nennleistung der Messeinrichtung

G r u n d g e b ü h r

Qn in cbm

		Euro/Monat	Euro/Jahr
1. bis Qn	1,5 m ³ /h	7,50	90,00
2. bis Qn	2,5 m ³ /h	8,00	
3. bis Qn	6,0 m ³ /h	20,00	
4. bis Qn	10,0 m ³ /h	30,00	
5. bis Qn	25,0 m ³ /h	40,00	
6. bis Qn	40,0 m ³ /h	55,00	
7. bis Qn	60,0 m ³ /h	76,00	
8. über Qn	60,0 m ³ /h	100,00	

(12) Die Leistungsgebühr beträgt 3,86 Euro/Kubikmeter.

§ 12

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 13

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

§ 14

Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist der 01. 01. des laufenden Jahres bis zum 31.12.

Abschlagszahlungen werden wie folgt festgelegt: 30.01., 28.02.; 30.03.; 30.04., 30.05., 30.06., 30.07., 30.08., 30.09., 30.10. und 30.11. des Abrechnungsjahres.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode.

§ 15

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind 2-monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Verband durch Bescheid nach der Schmutzwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgelegt.

(3) Die durch Bescheid vorzunehmende Endabrechnung wird zusammen mit der ersten Abschlagszahlung des Abrechnungsjahres fällig, soweit im Bescheid kein anderer Termin genannt wird. Überzahlungen werden verrechnet.

(4) Werden hinsichtlich der Fälligkeit durch den Gebühren- und Beitragsschuldner Versäumnisse zugelassen, kann der Verband für nachfolgende Aufwendungen Gebühren erheben:

1. Mahnung (nur wenn zu Verzug gesetzt)	2,50 Euro
2. Mahnung	5,00 Euro
3. Mahnung (nur bei Beiträgen)	7,50 Euro
Säumniszuschläge:	1,0 % für jeden angefangenen Monat
Stundungszinsen:	0,5 % für jeden vollen Monat.

Abschnitt IV

Dezentrale Einrichtung Schmutzwasser

§ 16

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Abfuhr von Schmutzwasser von Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben) werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 17

Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge der aus den dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen abgefahrenen Schmutzwassers berechnet und festgesetzt. Berechnungseinheit ist 1 m³ abgefahrener Inhalt.

§ 18

Gebührensätze

Für die Entleerung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und die Aufbereitung des Schmutzwassers und des Fäkalschlammes werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

1. Transport – und Behandlungskosten aus **Hauskläranlagen** lt. Anhang
2. Transport – und Behandlungskosten aus **abflusslosen Gruben** lt. Anhang

§ 19

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 01. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Anlage folgt.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anlage auf Anzeige des Grundstückseigentümers oder auf Anordnung des Verbandes außer Betrieb genommen wird.

§ 20

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden durch den Verband festgesetzt und mit schriftlichem Bescheid angefordert.

(2) Die zu zahlenden Gebühren sind 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V

Kostenerstattung

§ 21

Erstattungsanspruch

(1) Die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sowie die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse nach Grundstücksteilung) an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind dem Verband in tatsächlich entstandener Höhe zu entrichten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Beendigung der Maßnahme.

(3) Die §§ 5 (Beitragspflichtige), 7 (Vorausleistung), 8 (Veranlagung und Fälligkeit) und 9 (Ablösung) gelten entsprechend.

Abschnitt VI

Schlussvorschriften

§ 22

Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

(3) Soweit sich der Verband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 11 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 23

Anzeigespflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Amt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Anlagen beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v.H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 11 Abs. 4 (Wassermessungen), §§ 22 (Auskunfts- und Duldungspflicht) und 23 (Anzeigepflicht) der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 2 KAG M-V und können gemäß nach § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 25

Salvatorische Klausel

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 26

In-Kraft-Treten

Diese Satzung über die Erhebung von Beträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See tritt rückwirkend am

01.01.2011 in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetz erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband „Klar See“ geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Penkun, den

Bernd-Rudolf Netzel
(Verbandsvorsteher)



**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen
und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes
Gewerbegebiet Klar-See
Schmutzwasserabgabensatzung - SWAS**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 15 und 150 ff der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl M-V Nr. 14 S. 777) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See vom 04.07.2023 die folgende erste Satzung zur Änderung der Schmutzwasserabgabensatzung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Schmutzwasserabgabensatzung**

1.

Der § 4 Abs. 1 der Schmutzwasserabgabensatzung vom 01.01.2021 tritt außer Kraft. Er wird wie folgt geändert:

Der Schmutzwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.

Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 40 %-und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Ein Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung umfasst alle Räume eines Gebäudes auf derselben Ebene einschließlich der darüberliegenden Decke, bei denen die Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses oder, wenn kein darunter liegendes Geschoss vorhanden ist, zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischenböden und Zwischendecken, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung von Satz 3 unberücksichtigt.

Bei Gebäuden, die vor dem 30.04.1994 entsprechend den Anforderungen bisherigen Rechts errichtet wurden, müssen die Mindesthöhen des Satzes 3 nicht erreicht werden. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangenen 2,20 m – bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m – Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die erste Satzung zur Änderung der Schmutzwasserabgabensatzung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krackow, den 11.07.2023


(Zweckverbandsvorsitzender)



Anhang

1. Transport – und Behandlungskosten aus **Hauskläranlagen**

Transportkosten	(Fa. Röhm) bis 3 m ³	30,00 € pauschal netto
	über 3 m ³	9,50 € netto

	(Fa. Jordan) pro m ³	3,41 € netto
--	----------------------------------	--------------

Behandlungskosten		4,50 €/m ³ ;
-------------------	--	-------------------------

2. Transport – und Behandlungskosten aus **abflusslosen Gruben**

Transportkosten	(Fa. Röhm) bis 3 m ³	30,00 € pauschal netto
	über 3 m ³	9,50 € netto

	(Fa. Jordan) pro m ³	3,41 € netto
--	----------------------------------	--------------

Behandlungskosten		4,00 €/m ³ .
-------------------	--	-------------------------